

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: MA Soziale Arbeit (konsekutiv), M.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
Standort: Hamburg
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Punkt ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 57ff.):

Das Gutachtergremium hatte zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 63).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Der Akkreditierungsrat sieht grundsätzlich die Notwendigkeit von genehmigten

studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sowie die damit einhergehende Verbindlichkeit dieser Dokumente. Mit Blick auf die hochschulrechtliche Verpflichtung der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung dieser Ordnungen, sieht der Akkreditierungsrat davon ab, eine Auflage zu erteilen. Er verbindet seine Entscheidung jedoch mit dem Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die überarbeiteten Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

